

Buddhistische Zentren West

der Karma Kagyü Linie e.V.

Satzung

Fassung vom 05. November 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Buddhistische Zentren West der Karma Kagyü Linie e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Wuppertal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule des Tibetischen Buddhismus unter der geistigen Autorität S.H. des Gyalwa Karmapa.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Einrichtung, Förderung und Verwaltung von Zentren im Westen Deutschlands, in denen Studien und Praxis der Karma-Kagyü-Tradition ermöglicht werden.
- (2) Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Lehrgängen, Vorträgen und Ausstellungen.
- (3) Heranziehung von buddhistischen Lehrern, insbesondere der Karma-Kagyü-Tradition.
- (4) Einrichtung und Unterhaltung von Mediotheken, sowie der Vorbereitung und Durchführung von Veröffentlichungen.
- (5) Erwerb und Erhaltung von Kunstgegenständen und Pflege buddhistischer Kunstformen und Wissenschaften.
- (6) Förderung von buddhistischen Ausbildungsstätten und Förderung von buddhistischen Lehrern im In- und Ausland.
- (7) Förderung von buddhistischen Klöstern und Einrichtungen, vor allem im Ursprungsgebiet des Buddhismus.

Der Satzungszweck wird auch durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht. Ist die geförderte Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig ist Voraussetzung, daß sie selbst steuerbegünstigt ist. Werden andere Körperschaften als die Buddhismus Stiftung Diamantweg der Karma Kagyü Linie mit Sitz in Darmstadt oder der Buddhistische Dachverband Diamantweg e.V. gefördert, bedarf es, sofern die jährlichen Zuwendungen € 5.000 übersteigen, der Zustimmung der Buddhismus Stiftung Diamantweg der Karma Kagyü Linie mit Sitz in Darmstadt. Eine Satzungsänderung ist insoweit nur mit Zustimmung der Buddhismus Stiftung Diamantweg möglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Soweit der Verein gem. § 58 Nr. 2 AO anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet, ist dies nur zulässig, sofern die jährlichen Zuwendungen € 5.000 nicht übersteigen oder wenn diese Mittel der Buddhismus Stiftung Diamantweg der Karma Kagyü Linie mit Sitz in Darmstadt oder dem Buddhistischen Dachverband Diamantweg e.V. zugewendet werden. Werden anderen als diesen Körperschaften Mittel über € 5.000 jährlich zugewendet, bedarf es der Zustimmung der Buddhismus Stiftung Diamantweg der Karma Kagyü Linie mit Sitz in Darmstadt. Eine Satzungsänderung ist insoweit nur mit Zustimmung der Buddhismus Stiftung Diamantweg möglich.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand oder dem jeweiligen regionalen Zentrum schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Kündigung an den Vorstand oder durch Mitteilung an das regionale Zentrum.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- (1) Wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt.
- (2) Wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.
- (3) Wenn die spirituellen Leiter des Vereins dies anordnen.

(2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitglieder-versammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge werden lokal von den Zentren eingezogen, verwaltet und verwendet. Die Zentren tragen neben ihren eigenen Verwaltungskosten, die den gesamten Verein betreffenden Verwaltungskosten anteilig entsprechend der Höhe der bei ihnen anfallenden Einnahmen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte die den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung betreffen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

(3) Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Geschäftsführung an Arbeitsgruppen delegieren.

(4) Die Zentren und Meditationsgruppen führen ihre Geschäfte selbst. Der Vorstand kann zu diesem Zweck widerrufliche Vollmachten erteilen.

(5) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, zusätzlich auf Antrag von 1/3 der Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder einfacher Email durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Ladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung und Aushang in allen Zentren und Meditationsstellen am schwarzen Brett erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Jahresabrechnung. Vertretung ist bei Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmachtserteilung zulässig.

§ 9 Spirituelle Leitung

Die spirituelle Leitung des Vereins haben S.H. 17. Karmapa Trinley Thaye Dorje und Lama Ole Nydahl.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 11 Beurkundungen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Buddhismus Stiftung Diamantweg der Karma Kagyü Linie“ mit Sitz in Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sitz: Heinkelstraße 27
42285 Wuppertal

Fon 0202-84089
Fax 0202-82845
E-Mail vorstand@buddhismus-west.de